

BUNDEMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1213/1-II/7/86 (25)

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Zur Note des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung, Zl. 37.006/5-3/86
vom 6. März 1986

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:
OK Dr. Deisenhammer

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	21 - GE 9/86
Datum:	29. APR. 1986
Verteilt	2 - MAI 1986 Pöschner

L. Jazek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 6. März 1986, Zl. 37.006/5-3/86, versendeten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

23. April 1986

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1213/1-II/7/86

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
BegutachtungsverfahrenZ.Z. vom 6. März 1986,
Zl. 37.006/5-3/86Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:
OK Dr. DiesenhammerAn das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. Note vom 6. März 1986, Zl. 37.006/5-3/86, und beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Zu Art. I Ziffer 8, Seite 6, wird jedoch angeregt:

In lit. a zu prüfen, ob sich die Bestimmung von der Vergütung des "Verwaltungsaufwandes" - wie üblicherweise - auf den Personal- und Sachaufwand bezieht. Da andererseits in der Folge nur die Personalaufwandskomponente näher ausgeführt wird, erhebt sich die Frage, ob dies tatsächlich gemeint ist, etwa im Sinne einer pauschalierten Abgeltungsregelung, oder ob ein Versehen unterlief; und

in lit. b, in der 3. und 4. Zeile anstelle "diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften" "einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes" zu setzen sowie in der letzten Zeile die Worte "und Verzugszinsen" entfallen zu lassen, da auf Sanktionsmöglichkeiten für zahlungsunwilliges Verhalten nicht grundsätzlich von vornherein verzichtet werden sollte.

- 2 -

Des weiteren wird angeregt, im § 13a Abs. 1 eine einheitliche Diktion (Arbeitnehmer, Dienstnehmer) zu wählen und unter Hinweis auf die ho. Stellungnahme vom 13. September 1983, GZ 31 1213/1-II/7/83, erinnert, daß eine Erweiterung der Bestimmungen der §§ 3 und 13a in folgend ausgeführtem Sinne wünschenswert erschiene, da die vorgeschlagene Vorgangsweise - ohne finanziellen Mehraufwand - einer erleichterten Sicherung des Abgabenaufkommens diene.

Jenen Überlegungen entsprechend, die in der vorgesehenen Pauschalierung der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung ihren Niederschlag gefunden haben, wird ersucht, die §§ 3 und 13a folgendermaßen zu ergänzen:

§ 3 Abs. 4

"(4) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 5, in Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und die vom Dienstnehmer nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu tragenden Lohnsteuern, unbeschadet des § 13a Abs. 1 und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit des Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. zur Zeit der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig, betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im 2. Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt."

§ 13a Abs. 1

"(1) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und die von diesem zu tragenden Lohnsteuern."

- 3 -

§ 13a Abs. 2

"(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und Lohnsteuern, die für gesicherte Ansprüche fällig werden sowie Dienstnehmerbeitragsanteile und Lohnsteuern, soweit diese bis längstens 2 Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. dem zur Erhebung der Lohnsteuern zuständigen Finanzamt. Die Beitragsanteile sind vom Fonds diesem Sozialversicherungsträger in Form eines Pauschalbetrages monatlich im nachhinein zu zahlen. Der Pauschalbetrag wird mit 12 v.H. des Aufwandes für Insolvenz-Ausfallgeld bemessen. Dieser Von-Hundert-Satz ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung unverzüglich neu festzusetzen, wenn sich die Höhe der auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 lit. a und § 51a ASVG) ändert. Die Lohnsteuern sind vom Fonds an das für den Arbeitgeber des Antragstellers zuständige Finanzamt (§ 57 Abs. 1, 2. Satz BAO) in Höhe des Pauschalbetrages des jeweils niedrigsten Satzes des § 33 Abs. 1 EStG 1972 bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonates, in welchem die Zahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes an den Antragsteller erfolgte, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 79 Abs. a EStG 1972, abzuführen."

Überlegenswert wäre auch eine jährliche Abrechnung bzw. Prüfung des Pauschalbetrages.

§ 13a Abs. 4

"(4) Durch den Pauschalbetrag nach Abs. 2 gelten die im durchgeführten oder beantragten Insolvenzverfahren durch das Finanzamt nicht hereinbringbaren Lohnsteuerbeträge zu den in Abs. 3 genannten Zeitpunkten als getilgt."

Im Interesse allgemeiner Verwaltungsvereinfachung wird dringend appelliert, den Ergänzungsvorschlägen, die im Art. III Erweiterungen in der Vollzugsklausel nach sich ziehen werden, zu entsprechen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

23. April 1986

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

F.d.B.d.A.:

